Gesetz

über die

Unterstützung von Ausländern mit Dauerasyl.

(Vom 19. Dezember 1948.)

---

§ 1. Die kantonalen Behörden können der Erteilung des Dauerasyls durch die Bundesbehörden (Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 7. März 1947 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung oder entsprechende bundesrechtliche Bestimmungen) an Ausländer, die bisher den Sonderbestimmungen für Emigranten und Flüchtlinge unterstellt waren, zustimmen und ihnen damit das dauernde Verbleiben im Kanton Zürich gestatten, wenn dies wegen ihres Alters, Gesundheitszustandes oder anderer besonderer Umstände geboten erscheint.

§ 2. Die Zustimmungserklärungen werden von der kantonalen Polizeidirektion im Rahmen der Richtlinien des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes abgegeben. Sie werden nur für Emigranten und Flüchtlinge erteilt, die sich schon vor dem 1. Januar 1948 im Kanton Zürich aufgehalten haben.

§ 3. Sofern solche Ausländer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse verfügen und sie auch bei gutem Willen nicht aufbringen können, trägt der Kanton die Unterstützungskosten, soweit sie nicht vom Bund, von privaten Hilfswerken oder von Privaten übernommen werden.

§ 4. Art und Maß der Unterstützung richten sich nach den für unterstützungsbedürftige Kantonsbürger geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Armenfürsorge.

§ 5. Die Unterstützungen werden von der kantonalen Fürsorgedirektion im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde festgesetzt.

§ 6. Der Regierungsrat erläßt die nötigen Vorschriften über das Verfahren.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	231 638
Eingegangene Stimmzettel . . .	154 316
Annehmende sind	88 145
Verwerfende sind	57 248
Ungültige Stimmen	33
Leere Stimmen	8 890

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Unterstützung von Ausländern mit Dauerasyl" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 27. Dezember 1948.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. E. Baur.
Der Sekretär:
E. Gugerli.